

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes

Vorstand und Aufsichtsrat der KWS SAAT AG erklären gemäß § 161 AktG, dass mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Punkte den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 28. Oktober 2009 entsprochen wurde und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 seit diesem Zeitpunkt entsprochen wurde und gegenwärtig und künftig entsprochen wird.

Die KWS SAAT AG veröffentlicht den Konzernabschluss und die Zwischenberichte innerhalb des Zeitraums, den die Vorschriften für den Prime Standard der Deutschen Börse vorsehen. Bedingt durch den saisonalen Geschäftsverlauf ist die Einhaltung der im DCGK empfohlenen Frist (Ziffer 7.1.2.) von 90 beziehungsweise 45 Tagen nicht zu gewährleisten.

Die Satzung der KWS SAAT AG sieht nicht vor, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl, DCGK Ziffer 2.3). Für die Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung am 16. Dezember 2010 steht unseren Aktionären, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen werden, ein Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Verfügung.

Einbeck, im Oktober 2010

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand